

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 17. August 2021

ANFRAGE

Corona-Barriere im Krankenhaus

Seit dem 6. August 2021 müssen Personen, die ein Restaurant, ein Museum oder eine andere öffentliche Veranstaltung besuchen wollen, den „Grünen Pass“ vorweisen. Nur wenn sie geimpft, getestet oder genesen sind, wird ihnen der Zutritt gewährt. Hingegen wird bei den Patienten, die ein Krankenhaus aufsuchen, lediglich eine Temperaturkontrolle vorgenommen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Wie erklärt sich der Widerspruch, dass Personen, die beispielsweise den Innenbereich eines Restaurants aufsuchen den „Grünen Pass“ vorweisen müssen, während im Krankenhaus „lediglich“ eine Temperaturkontrolle durchgeführt wird?
2. Werden bei Verdachtsfällen im Krankenhaus (Patienten, Besucher oder Personal) COVID-19-Tests durchgeführt? Wenn Ja, wie viele wurden in den vergangenen sechs Monaten durchschnittlich am Tag durchgeführt? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?
3. Werden Patienten, die eingeliefert werden müssen oder welche die „Erste Hilfe“ aufsuchen, vor der Behandlung auf COVID-19 getestet? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht? Wenn Ja, in welchen Fällen wird dies durchgeführt?
4. Wird derzeit über eine Passpflicht auch für Patienten und Besucher der öffentlichen Krankenhäuser nachgedacht? Wenn Ja, wie sehen die Überlegungen hierzu aus?
5. Welche Barrieren wurden gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus an Südtirols Krankenhäusern aufgebaut und welche sind darüber hinaus geplant?
6. Welche weiteren Maßnahmen werden künftig vorgesehen, damit sich an Südtirols Krankenhäusern das SARS-CoV-2-Virus nicht verbreiten kann?


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 15.10.2021

Bearbeitet von:

An die Landtagsabgeordnete
Ulli Mair
Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen

Zur Kenntnis: An die Präsidentin
des Südtiroler Landtages
Rita Mattei
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen

Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 1801 - Corona-Barriere im Krankenhaus

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

in Bezug auf Ihre Landtagsanfrage teile ich Ihnen laut Auskunft des Südtiroler Sanitätsbetriebes folgendes mit:

Ad 1:

„Wie erklärt sich der Widerspruch, dass Personen, die beispielsweise den Innenbereich eines Restaurants aufsuchen den „Grünen Pass“ vorweisen müssen, während im Krankenhaus „jediglich“ eine Temperaturkontrolle durchgeführt wird?“

Ähnlich wie beim Aufsuchen der Innenräume eines Restaurants müssen auch die Nutzer und Nutzerinnen der Krankenhaus-Mensen in allen sieben Spitälern beim Zutritt den „Grünen Pass“ vorweisen können, ansonsten wird ihnen der Zugang verwehrt. Gemäß Gesetzesdekret Nr. 105/2021 wird die Einhaltung dieser Regelung vor Ort kontrolliert. Daher gibt es in diesem Zusammenhang keinen Widerspruch.

Ad 2:

„Werden bei Verdachtsfällen im Krankenhaus (Patienten, Besucher oder Personal) COVID-19-Tests durchgeführt? Wenn Ja, wie viele wurden in den vergangenen sechs Monaten durchschnittlich am Tag durchgeführt? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?“

Bei allen Verdachtsfällen im Krankenhaus und bei allen Notaufnahmefällen wird ein COVID-19 Test durchgeführt. Wird beim Patienten bei der klinischen Bewertung ein Verdacht auf COVID-19 festgestellt, wird er einem Test zum Nachweis des Virus SARS-CoV-2 unterzogen.

Ad 3:

„Werden Patienten, die eingeliefert werden müssen oder welche die „Erste Hilfe“ aufsuchen, vor der Behandlung auf COVID-19 getestet? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht? Wenn Ja, in welchen Fällen wird dies durchgeführt?“

Laut betriebsweiter Handlungsanleitung „COVID 19 NOTSTAND – PHASE 2 ZUGANGSPROTOKOLL ZUR STATIONÄREN AUFNAHME“ vom 14.07.2020 werden alle Patienten vor der stationären Aufnahme einem COVID-19 Test unterzogen. Bei Patienten, die die Notaufnahme aufsuchen und bei denen ein klinischer Verdacht einer COVID-19 Infektion besteht (d.h. nach Kontakt mit COVID-Patienten, Einreise aus Hochrisikogebieten oder Risikoumfeld, Quarantäne, Symptome in den letzten 15 Tagen wie Fieber, Atemnot, Gliederschmerzen, Müdigkeit, Durchfall, Geschmacksverlust, Schwäche, unspezifische Bauchschmerzen, unspezifische Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen) oder wenn weitere Kontrolluntersuchungen vorgesehen sind, wird ein COVID-19 Test durchgeführt.

Ad 4:



„Wird derzeit über eine Passpflicht auch für Patienten und Besucher der öffentlichen Krankenhäuser nachgedacht? Wenn Ja, wie sehen die Überlegungen hierzu aus?“

Laut Gesetzesdekret Nr. 105/2021 besteht die Möglichkeit, dass die Passpflicht für Begleitpersonen der Patienten der Notaufnahme sowie für Begleitpersonen und Besucher der Patienten der Abteilungen eingefordert wird. Der Südtiroler Sanitätsbetrieb hat diese Vorgaben in der betriebsweit gültigen „COVID-19: Sonderregelung der Besucherzugänge in den Krankenhausabteilungen“ Anfang August 2021 übernommen und allen Verantwortlichen übermittelt. Demnach müssen die Besuchspersonen bei der Zutrittskontrolle neben der schriftlichen Genehmigung des Abteilungsarztes auch eine der folgenden Bescheinigungen vorweisen:

- Digitales COVID- EU-Zertifikats (Greenpass);
- Bescheinigung, dass die Impfung gegen SARS-CoV-2 innerhalb der letzten 9 Monate abgeschlossen wurde;
- Bescheinigung, dass jemand innerhalb der letzten 6 Monate an COVID-19 genesen ist;
- ein negativer PCR- oder Antigen-Test zum Nachweis von SARS-CoV-2, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Ad 5 und Ad 6:

„Welche Barrieren wurden gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus an Südtirols Krankenhäusern aufgebaut und welche sind darüber hinaus geplant?“

„Welche weiteren Maßnahmen werden künftig vorgesehen, damit sich an Südtirols Krankenhäusern das SARS-CoV-2-Virus nicht verbreiten kann?“

In Südtirols Krankenhäusern wurden entsprechend der epidemiologischen Situation der COVID-19 Pandemie etliche Barrieren im Sinne von organisatorischen, personellen und strukturellen Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 eingerichtet. Dafür werden exemplarisch einige Maßnahmen angeführt:

- Ausarbeitung, Überarbeitung und Verbreitung der Betriebsprozedur „Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) während der COVID-19 Epidemie“;
- Frühes und breites Impfangebot gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gesundheitspersonal und alle Bediensteten SABES;
- Information und Schulung des Personals zum infektionshygienischen Management (u.a. im Rahmen der Diagnostik, medizinischen Versorgung und Pflege), dem korrekten Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung und zu den Corona-Schutzimpfungen;
- Ausstattung des Personals mit den PSA-Artikeln, die laut Betriebsprozedur „Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) während der COVID-19 Epidemie“ vorgesehen sind;
- Anwendung der staatlichen Gesetzesdekret Nr. 44 vom 1. April 2021 umgewandelt in das Gesetz vom 28.05.2021 Nr. 76, mit dem die Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für Angehörige der Gesundheitsberufe eingeführt wurde;
- Einführung eines Protokolls zur Überwachung von SARS-CoV-2 Infektionen in den Krankenhäusern und territorialen Diensten SABES für folgende Zielgruppen: Gesundheits- und sozio-sanitäres Personal, technisches Personal, das für die Zugangskontrollen in den Einrichtungen zuständig ist; Personal der Mensen und Küchen, Reinigungs- und Desinfektionspersonal im Krankenhausbereich. Demnach sollten sich diese Personen alle 14 Tage einem Antigen-Schnelltest unterziehen. Laut Robert-Koch-Institut kann für vollständig geimpftes oder genesenes Personal die Frequenz der Testung reduziert werden;
- Einsatz von geschultem Personal für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und –Patienten;
- Medizinisches Personal mit Risikogrunderkrankungen wurden gemäß Anweisungen des Betriebsarztes in Bereichen eingesetzt, in denen ein geringes Infektionsrisiko vorherrscht;
- In den Gesundheitseinrichtungen SABES gelten weiterhin die üblichen Hygienevorschriften: häufige Händedesinfektion, direkte Kontakte aller Art (z.B. Treffen und Besprechungen) werden auf das Notwendige reduziert, bei physischen Treffen in Gebäuden müssen die Teilnehmenden die Abstands- und Lüftungsregeln einhalten und einen Mund-Nasen-Schutz tragen;
- Allen Beschäftigten wird empfohlen, eine durchgehende kritische Eigenbeobachtung auf Erkrankungszeichen durchzuführen. Bei Auftreten von respiratorischen Symptomen sollte die berufliche Tätigkeit umgehend unterbrochen, gemäß Betriebsprozedur „Test SARS-CoV-2: Verwaltung der Fälle – Gesundheitspersonal, Ordnungskräfte und Personal anderer essentieller Dienste“;
- In den Gesundheitseinrichtungen gibt es eine strikte Trennung bei der medizinischen Versorgung von



COVID-19-Fällen, Verdachtsfällen und anderen Patientinnen und Patienten durch gesonderte Behandlungspfade und Bereiche.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Thomas Widmann
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)